

gegangen werden soll. Das ist eine Frage des innern Staatsrechts und auswärtige Regierungen können von andern Principien nicht ausgehen, als von welchen wir ausgehen. Man hat die Befürchtung aufgestellt, in Italien würden diese Ehen nicht für gültig erachtet werden. Ich habe in dieser Beziehung bloß auf das hinzuweisen, was bereits der Herr Vicepräsident ganz richtig bemerkt hat. Italien hat sich nicht entbrechen können, die jansenistischen Ehen für legal zu erklären; Italien erkennt die protestantischen Ehen für gültig an, obwohl es zur Zeit noch nicht die protestantische Kirche anerkannt hat, indem es dem westphälischen Frieden von 1648 noch nicht beigetreten ist. Gleichwohl hat Italia gemerkt, daß in dieser Beziehung Germania noch die alte *sei und durch* Ausübung des Retorsionsrechts ihr empfindliche Schläge beibringen könnte. Sie muß die Ehen für gültig anerkennen, welche unser Staat anerkennt. Sprechen wir in unserm interimistischen Gesetze aus, die deutsch-katholischen Priester können und dürfen trauen, so muß auch Italia sich vor dieser einfachen Bestimmung beugen. Man hat sogar den Schmidt von Gretna-Green, der, beiläufig gesagt, ein paar Meilen weiter wohnt, nicht in England, sondern in Schottland, hier angeführt und bezweifelt, ob eine von diesem vollzogene Trauung bei uns für gültig erachtet werden könnte. Ich glaube, sie ist gültig, und wenn die Sache in Sachsen zur Entscheidung käme, so würden wir unbedingt sagen, nach schottländischem Rechte ist die Ehe gültig, daher müssen auch wir sie für gültig anerkennen. Ich möchte sehen, wie das gewaltige Frankreich sich gebärden würde, wenn wir sagten, eure Civilehe ist durch keinen ordinirten protestantischen Geistlichen vollzogen worden, wir erkennen sie nicht an und geben euch die Erbschaft nicht heraus, denn eure Kinder sind nicht ehelich. Man würde uns auf sehr merkwürdige Weise auf den allgemeinen Grundsatz aufmerksam machen, daß eine Handlung nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen sei, wo sie vollzogen wird. Ich finde daher in der That die Bedenken, welche gegen das Deputationsgutachten aufgestellt worden sind, durchaus nicht für so erheblich, daß wir den Deutsch-Katholiken das beanspruchte Recht entziehen und ihnen dadurch einen Gewissenszwang zufügen sollten.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir auf die Bemerkung des ehrenwerthen Abgeordneten Todt zu erwidern, daß ich allerdings in der neuesten Petition der Deutsch-Katholiken eine Bemerkung gefunden habe, daß sie einen Glaubenszwang in Vollziehung der Ehen ihrer Glaubensgenossen durch protestantische Geistliche nicht erblicken. Sie sagen nämlich: „Wir können der Ansicht nicht beistimmen, welche den Gewissenszwang nur auf den Kreis der Dogmen beschränkt. Der Glaubenszwang mag sich allerdings hierauf beschränken, der Gewissenszwang kann sich auf das ganze religiöse Gebiet erstrecken.“ Ich habe nun gesagt, daß mir der Unterschied zwischen Glaubens- und Gewissenszwang nicht klar sei. Daß aber die Trauung kein dogmatischer Act ist, ist zweifellos von mir in der ersten Kammer ebenfalls nachgewiesen worden. Wenn auf die jansenistische Kirche Bezug genommen worden ist, so habe ich zu bemerken,

daß diese Kirche von ihrem ersten Entstehen an in den Niederlanden aufgenommen und vollständig anerkannt worden ist, daß es sich aber jetzt um eine Religionsgesellschaft handelt, welche noch von keinem Staate anerkannt worden ist und deren vollständiges Anerkenntniß selbst die Deputation nicht beantragt hat.

Abg. v. Zeßschwitz: Wenn ich der Ansicht der hohen Staatsregierung in diesem Punkte beitrete, jedoch in der von der ersten Kammer ausgesprochenen Voraussetzung: „daß den neu-katholischen Geistlichen nach der Vollziehung der Trauung durch einen evangelischen Geistlichen die Einsegnung der Ehe ebenfalls werde nachgelassen werden“, damit das Gewissen der Deutsch-Katholiken in keiner Weise beschwert werde, so leitet mich dabei die Rücksicht, die deutsch-katholischen Ehen vor möglichen civilrechtlichen Nachtheilen zu sichern, und ich habe dabei nicht sowohl das Inland, als das Ausland, und nicht das entfernte, sondern das ganz nahe liegende Ausland im Auge. Wenn der geehrte Abgeordnete Müller darauf aufmerksam gemacht hat, daß den deutsch-katholischen Ehen dadurch ein Aufwand an Stolgebühren gemacht würde, so ist das allerdings der Fall; aber wenn die fragliche Sicherungsmaßregel unterlassen würde, so könnten wohl gar Fälle eintreten, daß civilrechtliche Nachtheile entstanden, welche weit erheblicher wären, als die Stolgebühren. Im Allgemeinen jedoch bin ich der Ansicht, daß es wohl zu wünschen wäre, Mittel und Wege zu finden, die Geistlichen unserer Confession überhaupt zu fixiren, da nicht allein bei Trauungen, sondern auch insonderheit bei dem heiligen Abendmahle das Beichtgeld oft zum Anstoß gereicht und die Gemüther von der heiligen Handlung abzieht.

Abg. v. Thielau: Die Ursache, warum ich um das Wort gebeten habe, ist vorzüglich die, daß ich wünschte, ein Factum zu berichtigen, was, wie mir scheint, von dem Abgeordneten Eisenstuck nicht ganz richtig aufgefaßt worden ist. Der Herr Cultusminister hat bereits erklärt, daß die jansenistische Kirche eine vom Staate anerkannte ist. Ich will darauf keinen Werth legen, sondern nur bemerken, daß die Jansenisten, als sie von der katholischen Kirche austraten, Bischöfe und Erzbischöfe bereits besaßen, von welchen bekanntlich nach katholischem Kirchenrechte die Weihe auf andere übertragen werden konnte. Daß aber dies nicht der Fall ist bei den übergetretenen römisch-katholischen Geistlichen, deren sich die Neu-Katholiken bedienen, ist bekannt; denn nach römisch-katholischem Kirchenrechte können mehrere Geistliche, als Bischöfe, nicht die Weihe übertragen und also sind auch obige Priester nicht im Stande, neu-katholische Priester zu weihen. Was ist aber nach protestantischem Kirchenrechte ein Geistlicher? Es ist ein solcher, der ordinirt worden ist, der von dem Staate ausdrücklich nach protestantischem Kirchenrechte mit der Weihe versehen worden ist; nur ein solcher Geistlicher kann trauen. Wir müßten also, wollten wir erbrechtliche Folgen aus einer solchen Ehe selbst nur im Inlande herleiten (von dem Auslande will ich nicht sprechen), wir müßten also, sage ich, eine bestimmte gesetzliche Vorschrift geben (denn eine solche hat die Deputation nicht vorgeschlagen), wie ein neu-katholischer Geistlicher zu ordiniren und zu confirmiren sei; ehe dieses nicht geschehen ist,